

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3052

vom 20. November 1984

Aufnahme des Fachwerkhauses Hegenheimerstr. 28, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Hegenheimerstrasse 28 liegt etwas abseits innerhalb des Ortskerns von Allschwil in einem Gebiet, das erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschlossen wurde, denn dieser Teil der Hegenheimerstrasse grenzt an den alten Dorfkern nur am Rande.

Das Fachwerkhaus Hegenheimerstrasse 28 dürfte erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erbaut worden sein. Darauf weisen die relativ hohen Proportionen des Hauses und die hohen Fenster sowie das gestelzte Fachwerk und der hohe Kniestock. Im Gegensatz zu den meisten Fachwerkbauten in Allschwil handelt es sich hier nicht um ein ehemaliges Bauernhaus, sondern um ein reines Wohnhaus, das von Anfang an als solches erbaut worden ist. Ausserdem ist es an das Haus Nr. 26 angebaut und bildet zusammen mit diesem ein Doppelhaus. Das zweigeschossige, dreiachsige Haus wird von einem relativ flachen Satteldach bedeckt. Das Erdgeschoss ist gemauert und besitzt Fensterge-
wände aus Stein. Nur das Obergeschoss ist in Fachwerk konstruiert. Somit handelt es sich um die typische Gemischtbauweise, die auf eine alte Tradition zurückblickt und im 19. Jahrhundert begann. Das Fachwerk selbst ist konstruktiver Art und besitzt keine Zierelemente. Zusammen mit dem Haus Nr. 26 bildet es eine Einheit. Nachdem vor kurzem das Fachwerk des Hauses Nr. 26 freigelegt worden ist, wurde nun auch das Fachwerk des Hauses Nr. 28 freigelegt, so dass die alte Harmonie der beiden Häuser wieder hergestellt werden konnte.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- :/// 1. Die Liegenschaft Hegenheimerstr. 28, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 75 ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 28, 4123 Allschwil
Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Raumplanung
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

